

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Apel, Gobrecht, Huonker, Lennartz, Frau Matthäus-Maier, Dr. Mertens (Bottrop), Offergeld, Poß, Purps, Rapp (Göppingen), Schlatter, Dr. Schöfberger, Dr. Spöri, Dr. Struck, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Antragsfrist für den Lohnsteuer-Jahresausgleich

A. Problem

Die Antragsfrist für den Lohnsteuer-Jahresausgleich ist — im Gegensatz zur allgemeinen Einkommensteuer-Erklärungsfrist — nicht verlängerbar. Gegen die sich hieraus ergebende Schlechterstellung von Arbeitnehmern bestehen verfassungsrechtliche Bedenken.

B. Lösung

Die Ausschußfrist zum 30. September für den Lohnsteuer-Jahresausgleich wird gestrichen. An ihre Stelle tritt die verlängerbare Frist zum 31. Mai des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahres.

Die Beseitigung der Ausschußfrist dient der Gleichberechtigung aller Steuerzahler. Gleichzeitig wird der Lohnsteuerzahler vor Rechtsverlust geschützt. Bei den Finanzämtern und den steuerberatenden Berufen verteilt sich der Arbeitsanfall gleichmäßiger als bisher.

Die Vereinheitlichung der Fristen dient der Steuervereinfachung. Beim Wechsel zwischen Einkommensteuerveranlagung und Lohnsteuer-Jahresausgleich brauchen Steuerpflichtige und Finanzämter keine unterschiedliche Fristenregelung mehr zu beachten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Da sich die Erstattungen über einen längeren Zeitraum erstrecken, ergibt sich ein Liquiditätsvorteil für den Fiskus. Andererseits wird sich die Zahl der Anträge und damit auch die Erstattungssumme etwas erhöhen, da die Verjährungsfrist weit über die bisherige Ausschlußfrist hinausgeht.

Für die Wirtschaft und die Finanzverwaltung bedeutet die Entzerrung des Arbeitsanfalles eine Kostenentlastung.

Die Be- und Entlastungen dürften sich gegenseitig aufheben.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Antragsfrist für den Lohnsteuer-Jahresausgleich

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Einkommensteuergesetz 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl I S. 1249, ber. S. 1560), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Abs. 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Der Antrag ist spätestens am 31. Mai des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahres nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen; für die Verlängerung der Antragsfrist gilt § 109 der Abgabenordnung.“

2. In § 46 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

3. In § 46 a wird Satz 4 gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. August 1983

Dr. Apel
Gobrecht
Huonker
Lennartz
Frau Matthäus-Maier
Dr. Mertens (Bottrop)
Offergeld
Poß
Purps
Rapp (Göppingen)
Schlatter
Dr. Schöffberger
Dr. Spöri
Dr. Struck
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung**I. Allgemeines**

Der vorstehende Gesetzentwurf geht davon aus, daß die geltende Regelung für den Lohnsteuer-Jahresausgleich unbefriedigend ist. Die Frist geht zwar hinsichtlich ihres Ablaufzeitpunkts über die allgemeine Einkommensteuer-Erklärungsfrist hinaus; sie ist im Gegensatz zu dieser jedoch eine Ausschußfrist, d. h. nicht verlängerbar. Dies bedeutet eine Schlechterstellung der Arbeitnehmer, die nicht zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, gegenüber den veranlagungspflichtigen Arbeitnehmern. Darüber hinaus unterscheidet sich die geltende Antragsfrist für den Lohnsteuer-Jahresausgleich ohne zwingenden Grund von den Ausschußfristen für die Antragsveranlagung nach § 46 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz und § 46 a Satz 4 des Einkommensteuergesetzes, die erst am 31. Dezember des zweiten Folgejahres ablaufen. Diese Veranlagungsantragsfristen bedeuten ihrerseits eine Einschränkung gegenüber der allgemeinen Steuerfestsetzungsfrist von vier Jahren nach § 169 Abs. 2 der Abgabenordnung.

Es erscheint nicht länger vertretbar, die unterschiedlichen Antragsfristenregelungen beizubehalten. Der vorstehende Gesetzentwurf sieht daher vor,

- a) die Verlängerung der Antragsfrist für den Lohnsteuer-Jahresausgleich (ebenso wie bisher schon für die Einkommensteuererklärungsfrist) zu ermöglichen und
- b) die bisherigen Ausschußfristen für Antragsveranlagungen nach § 46 Abs. 2 und des § 46 a des Einkommensteuergesetzes aufzuheben.

Danach bleibt es grundsätzlich dabei, daß Anträge auf Lohnsteuer-Jahresausgleich ebenso wie Einkommensteuererklärungen allgemein bis zum 31. Mai des auf das Besteuerungsjahr folgenden Kalenderjahres dem Finanzamt einzureichen sind. Diese Frist ist jedoch nunmehr nach § 109 der Abgabenordnung im Einzelfall oder allgemein verlängerbar. Dies kommt z. B. in Betracht für die Anträge, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder von Lohnsteuerhilfvereinen bearbeitet werden. In diesen Fällen kann für die Abgabe der Einkommensteuererklärungen eine Fristverlängerung bis zum 30. September des Folgejahres gewährt werden. Die Frist kann nach § 109 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung auch rückwirkend verlängert werden, „insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen“. Eine Verlängerung ist lediglich nach Ablauf der vierjährigen Steuerfestsetzungsfrist nicht mehr möglich. Hierdurch wird eine völlig einheitliche Behandlung aller Einkommensteuerpflichtigen erreicht, gleichgültig, ob sie zur Einkommensteuer zu veranlagten sind oder die Einkom-

mensteuerveranlagung oder den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragen können.

Die vorgesehenen Regelungen haben gegenüber dem derzeitigen Recht folgende Vorteile:

- Durch die Verlängerbarkeit der Antragsfrist für den Lohnsteuer-Jahresausgleich über den 30. September des Folgejahres hinaus wird der Arbeitnehmer umfassend vor Rechtsverlusten geschützt,
- bei einem Wechsel zwischen der Veranlagung zur Einkommensteuer und dem Lohnsteuer-Jahresausgleich sind keine unterschiedlichen Fristbestimmungen zu beachten,
- die Angehörigen der steuerberatenden Berufe und die Lohnsteuerhilfvereine können ihren Arbeitsanfall besser über ein Kalenderjahr verteilen,
- die Arbeitsbelastung bei den Finanzämtern wird entzerrt, das Personal und die Datenverarbeitungsanlagen der Finanzverwaltung können gleichmäßiger ausgelastet werden. Dabei kann davon ausgegangen werden, daß schon aufgrund der Interessenlage der Beteiligten die Anträge fast vollständig innerhalb des auf das Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahres eingereicht und bearbeitet werden.

II. Einzelbegründung**Zu § 1 Nr. 1 (§ 42 Abs. 2 EStG)**

Die bisher in Satz 3 enthaltene Regelung, nach der die Antragsfrist für den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht verlängert werden kann, wird entsprechend der Zielsetzung des Gesetzentwurfs fallengelassen. Statt dessen wird vorgeschrieben, daß § 109 der Abgabenordnung entsprechend gilt. Dies bedeutet, daß die Antragsfrist wie eine Steuererklärungsfrist verlängert werden kann. Die geänderte Vorschrift gilt nach § 52 Abs. 1 EStG erstmals für das Ausgleichsjahr 1983.

Zu § 1 Nr. 2 und 3 (§§ 46, 46 a EStG)

Entsprechend der Zielsetzung des Gesetzentwurfs werden die Ausschußfristen für die Antragsveranlagungen nach § 46 Abs. 2 Nr. 7 und 8 und § 46 a EStG aufgehoben.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.